

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wartung Maschinen & Systeme

Axians IT-Infrastructure Services GmbH

Stand November 2024

§ 1 Definitionen

1. Unter Maschinen nach diesem Vertrag versteht man alle Hardwarekomponenten.

2. Unter Systemen nach diesem Vertrag versteht man alle Hard- und Softwarekomponenten.

§ 2 Vertragsgegenstand

Axians IT-Infrastructure Services GmbH („Axians“) übernimmt gemäß den Bedingungen dieses Vertrages von den im jeweiligen Wartungsschein genannten Maschinen und Systemen die Wartung durch eigene Techniker gegenüber dem Kunden.

§ 3 Leistungsumfang

1. Instandsetzung

Axians übernimmt nach telefonischer Diagnose und erfolgreicher Fehlerbehandlung die Beseitigung von Störungen an den im Wartungsschein genannten Geräten am im Wartungsschein bezeichneten Ort.

Sind zu einem Gerät keine Konfigurationen in Wartungsschein aufgeführt, wird von der Basis- bzw. Standardkonfiguration des Gerätes ausgegangen. Erweiterungen oder Upgrades, die in der Wartung zusätzlich zum Basissystem berechnet werden, wie z.B. HBA's, Bandlaufwerke, andere Disks, Enclosures müssen separat aufgeführt sein, um im Wartungsvertrag enthalten zu sein.

Axians ist zur Vertragserfüllung berechtigt, Maschinen bzw. Systeme ganz oder teilweise durch gleichwertige, typengleiche Maschinen bzw. Systeme oder Teile zu ersetzen. Bei Austausch kompletter Maschinen bzw. Systeme ist die Zustimmung des Nutzers und/oder des Eigentümers der Maschinen bzw. Systeme erforderlich.

Ersetzte Maschinen, Systeme und Teile gehen in das Eigentum von Axians über. Durch Axians eingebaute Maschinen, Systeme und Teile gehen nach Bezahlung durch den Kunden in dessen Eigentum über. Die Einbehaltung der Festplatten durch den Kunden (Disk Retention) muss ausdrücklich vereinbart werden.

2. Gesondert berechnete Leistungen

Zusätzlich zur Grundwartungsgebühr werden folgende Leistungen gesondert berechnet:

a) Arbeiten an elektronischen Einrichtungen außerhalb der Maschinen bzw. der Systeme,

b) erforderliche Korrekturen aufgrund falscher oder unsachgemäßer Installation oder Erweiterung der Maschinen bzw. der Systeme,

c) Anpassung von eventuellen Erweiterungen der Maschinen bzw. der Systeme, solange sie nicht den Herstellerspezifikationen entsprechen oder nicht durch Axians geliefert wurden,

d) Maßnahmen zur Instandsetzung oder erhöhter Wartungsaufwand, entstanden durch unsachgemäße Behandlung oder Benutzung der Maschinen bzw. der Systeme oder unsachgemäße Änderungen oder Anbauten,

e) Wartungsleistungen, die unter dem Schutz einer Versicherung, insbesondere Elektronikversicherungen, zu decken sind,

f) erhöhter Wartungsaufwand durch mangelhafte Installation einschließlich Strom- und Klimaverhältnissen,

g) Lieferung von Updates, Softwareunterstützung und Installationen von Software und deren Releases,

h) Wartungsleistungen für Maschinen bzw. Systeme mit Gewährleistungsansprüchen gegenüber Dritten, sofern diese noch nicht innerhalb des Axians Wartungsvertrages berechnet sind,

i) Serviceleistungen, die auf Wunsch des Kunden außerhalb des im Wartungsschein vereinbarten Zeitfensters erbracht werden.

j) Verbrauchs- und Verschleißteile wie z.B. Toner, Papier, Akkus/Batterien, Maintenance Kits und deren Inhalt, Druckköpfe etc.

k) Teile und Komponenten, die ihre maximal unterstützte Lebensdauer und/oder die Grenze ihrer maximalen Verwendung, gemäß der Beschreibung im Betriebshandbuch des Herstellers, in den QuickSpecs für das Produkt oder im technischen Produktdatenblatt, überschritten haben, werden nicht im Rahmen dieses Service bereitgestellt, repariert oder ersetzt.

3. Der Zeitraum für die Störungsbeseitigung (Servicelevel) wird im Wartungsschein unter SLA individuell festgelegt.

§ 4 Verpflichtungen des Kunden

1. Der Kunde sichert zu, dass er zur Wartung der Maschinen oder Anlagen während der Laufzeit dieses Vertrages berechtigt ist.

2. Standortveränderungen oder Konfigurationserweiterungen teilt der Kunde Axians im Voraus schriftlich mit.

3. Der Kunde ist für die Datensicherung vor Beginn der Wartungsdienste selbst verantwortlich.

4. Zubehör und Dokumentation sind aufzubewahren und bei Abbau beizufügen bzw. bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.

5. Bei Wartungsgegenständen mit Garantie, tritt der Kunde seine Ansprüche an die Axians ab. Die Axians ist berechtigt, die Garantieansprüche des Kunden gegenüber Dritten geltend zu machen. Der Kunde ist verpflichtet Axians bei der Geltendmachung der Garantieansprüche zu unterstützen.

§ 5 Preise und Zahlungskonditionen

1. Der Kunde zahlt ein Entgelt laut gültigem Wartungsschein

2. Die Mehrwertsteuer wird mit Ihrem jeweils gültigen Satz gesondert in Rechnung gestellt.

3. Das Wartungsentgelt wird mit dem Berechnungszeitraum gemäß Wartungsschein im Voraus am 1. Tag des Berechnungszeitraumes fällig.

4. Gesondert berechnete Leistungen sind nach Rechnungserhalt ohne Abzug sofort fällig.

5. Auf rückständige Zahlungen werden Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Bundesbankdiskontsatz berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, daß kein oder ein geringerer Verzugsschaden entstanden ist.

6. Entgelte für angefangene Berechnungszeiträume werden anteilig berechnet und sind bei der ersten Zahlung zusätzlich fällig.

7. Axians ist berechtigt, die gemäß Wartungsschein gültigen Wartungsgebühren und sonstigen Bedingungen mit einer Ankündigung von 90 Tagen zu ändern. Sollten die Gebühren um mehr als die Inflationsrate erhöht werden, so hat der Kunde das Recht, zum Stichtag der Erhöhung diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zum Monatsende zu kündigen.

8. Der Kunde kann mit Gegenforderungen nicht aufrechnen, es sei denn, daß Axians diese anerkannt hat oder darüber ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.

§ 6 Kündigung

1. Der Vertrag ist beiderseits kündbar, auch für einzelne Maschinen bzw. Systeme, mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Berechnungszeitraumes, erstmals zum Ende der im Wartungsschein genannten Mindestlaufzeit.

2. Axians ist zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn

a) der Kunde mit der Zahlung der Wartungsgebühren in Verzug gerät,

b) der Kunde durch andere als Hersteller- oder Axians Mitarbeiter oder durch Axians beauftragte Wartungsarbeiten durchführen läßt,

c) wenn über das Vermögen des Kunden die Eröffnung des Konkurs- bzw. Vergleichsverfahrens beantragt ist.

§ 7 Haftung

1. Axians haftet für Schäden, soweit diese dadurch entstehen, dass Axians die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Vertragsverpflichtungen schuldhaft oder grob fahrlässig verletzt, wobei die Beweislast für Pflichtverletzung und Verschulden abweichend von § 280 Abs. 1 S. 1 und S. 2 BGB beim Kunden liegt. Jede weitergehende Haftung von Axians wird ausgeschlossen.

2. Axians haftet nicht für die unterbrechungsfreie Betriebsbereitschaft, entgangenen Gewinn, für nicht erzielte Einsparungen, für Folgeschäden aller Art sowie für den Verlust von aufgezeichneten Daten.

3. Die Schadensersatzpflicht von Axians nach diesem Vertrag für Personen- und Sachschäden gleich welchen Rechtsgrundes wird im Einzelfall und einfach maximiert in der Gesamtheit pro Kalenderjahr der Höhe nach auf einen Betrag von € 2,5 Mio begrenzt.

4. Die Schadensersatzpflicht von Axians nach diesem Vertrag für jegliche andere Schadensarten gleich welchen Rechtsgrundes, einschließlich aber nicht ausschließlich Folgeschäden und Vermögensschäden wird im Einzelfall und einfach maximiert in der Gesamtheit der Höhe nach auf einen Betrag von 8 % des Jahresumsatzes aus diesem Vertrag, bezogen auf das dem Haftungsfall vorangegangene Kalenderjahr, begrenzt, höchstens aber auf 300.000 €.

5. Soweit der Kunde für die Speicherung von Daten verantwortlich ist, ist die Haftung von Axians für Datenverlust auf den Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Datensicherungspflicht eingetreten wäre. Soweit Daten in der Verantwortung von Axians gespeichert werden, gelten die Vereinbarungen in § 7 Abs. 1 -4. § 4 Abs. 2. bleibt hiervon unberührt.

6. Die Haftungsbegrenzung für Ansprüche gegen Axians nach § 7 Abs. 1-5 und Freistellung nach § 7 Abs 8 gilt nicht für den Fall, dass ein Schaden durch Axians vorsätzlich verursacht wurde.

7. Axians hat eine Betriebshaftpflicht-Versicherung abgeschlossen, die für Personen- und Sachschäden eine Versicherungssumme von € 2,5 Mio, im Einzelfall und einfach maximiert in der Gesamtheit, vorsieht. Axians garantiert die Beibehaltung dieser Versicherung für die Dauer dieses Vertrages.

8. Wird Axians von Dritten für Schäden in Anspruch genommen, so stellt der Kunde Axians insoweit von diesen Ansprüchen frei, als Axians entsprechend § 7 Abs. 1 bis § 7 Abs. 5 und § 7 Abs 8 dieses Vertrages für diese Schäden nicht haftet.

9. Der Kunde hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen, die sowohl Schäden aus gesetzlicher Haftung wie solche aus vertraglicher Haftung, z.B. der hier vereinbarten Haftungsfreistellung abdeckt.

10. Axians übernimmt keine Haftung für die ordnungsgemäße und sachgerechte Durchführung von Arbeiten durch den Hersteller und dessen Beauftragten.

§ 8 Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

2. Der Kunde wird Axians bei Bedarf bevollmächtigen, den jeweiligen Hersteller mit Wartungsleistungen beauftragen zu dürfen.

§ 9 Schlußbestimmungen

1. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz von Axians, wenn der Kunde Kaufmann ist.

3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem Gewollten am Nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle einer unberücksichtigten Regelungslücke.